

I.

3. Satzung

vom 15.05.2008

zur Änderung der Friedhofssatzung und der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Waldsee

Der Ortsgemeinderat Waldsee hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBL. S. 419) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBL. 1983 S. 69, BS 2127-1) in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung

1. § 15 der Friedhofssatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnenwahlgrabstätten (*Erd-Urnengrabstätten und Kammern in Urnenwänden*)
 - c) *in anonymen Urnengrabstätten*
 - d) in Reihengrabstätten
 - e) in Wahlgrabstätten – bis zu 2 Aschen in einstelligen Grabstätten und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen Grabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen je Grabstelle 2 Urnen beigesetzt werden.
In einer Urnenkammer (in Urnenwänden) dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) *Anonyme Urnengrabstätten treten äußerlich nicht in Erscheinung. In ihnen darf lediglich eine Asche bestattet werden. Die Anlage und Pflege der anonymen Urnengrabstellen obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
Bei anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde. Nach Ablauf der Ruhezeit (25 Jahre) ist eine Neubelegung zulässig.*
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunden und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (7) Wird nach Ablauf des Nutzungsrechts an einen Urnenwahlgrab die Nutzungszeit nicht mehr verlängert, so wird die Urne aus der Grabstätte entfernt und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben.

2. Folgender § 15 a wird neu hinzugefügt:

§ 15 a Benutzung der Urnenwände

- (1) *Das Setzen der Verschlussplatte an der Urnenkammer und deren Beschriftung wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
Die aufgesetzte Schriftart und der Inhalt der Beschriftung erfolgen auf der gesamten Urnenwand einheitlich. Die Beschriftung darf nur den Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademischen Titel, sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten.*
- (2) *Die Größe der Urnen darf folgende Maße nicht überschreiten: Höhe: 0,30 m; Durchmesser 0,20 m.*
- (3) *Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den Urnenwänden vorzunehmen. Es ist auch nicht gestattet, Bilder, Halterungen für Blumenvasen o. ä. anzubringen.*
- (4) *Kränze oder Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen (gepflasterten) Fläche vor der Urnenwand abgelegt werden.
Die nicht gepflasterte Fläche vor der Urnenwand wird ausschließlich vom Friedhofsträger gärtnerisch angelegt und unterhalten.*
- (5) *Kränze oder Blumenschmuck sind nach dem Verwelken, spätestens 14 Tage nach der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen.*

Artikel 2

Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

(auf Grund der § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG))

1. Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält unter III Gebühren für die Überlassung von Grabstätten folgende Ziffer

4.6	<i>Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden</i>	900,00 EUR
	a) <i>Befestigen der Verschlussplatte</i>	150,00 EUR
	b) <i>Beschriftung der Verschlussplatte pro Buchstabe, Ziffer oder Sonderzeichen</i>	21,00 EUR

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die Satzung wird an sieben Werktagen in der Zeit vom

26.05.2008 bis einschließlich 03.06.2008

während der allgemeinen Bürostunden im Rathaus Waldsee, Ludwigstr. 99, Zimmer E .17, Erdgeschoss, öffentlich ausgelegt.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass dieser Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Waldsee, 15.05.2008

Reiland
Ortsbürgermeister